## AMT UNTERSPREEWALD

## Informationsvorlage Gemeinde: Steinreich



☑ öffentlich ☐ nicht öffentlich ☐ Dringlichkeit

Cramium	Beteili- gung	Datum der Sitzung	ТОР	Beratungsstatus	
Gremium				vorberatend	beschließend
Ortsbeirat/Ortsvorsteher					
Ortsbeirat/Ortsvorsteher - bitte Ort einfügen -					
Ortsbeirat/Ortsvorsteher					
Gemeindevertretersitzung		12.05.2025			

**Gegenstand:** Übersicht der überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Gemeinde Steinreich im Haushaltsjahr 2024

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Wolff - KÄ	7-2025	24.04.2025

## Sachverhalt:

Sehr geehrter Herr Berrymore, sehr geehrte Gemeindevertreter,

in der Anlage 1 erhalten Sie gemäß § 72 Abs. 1 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) die Übersicht der überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Gemeinde Steinreich im Haushaltsjahr 2024 zur Information.

Es wurde lediglich ein Antrag auf eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung gestellt, dieser lag der Gemeindevertretung gleichwohl als Beschlussvorlage vor. (Beschluss-Nr. 4-2025)

Folgend eine Definition der Begrifflichkeiten:

Unter <u>überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen</u> versteht man im Kontext der Doppik alle im Rahmen des Haushaltsvollzugs aus sachlich und zeitlich unabweisbaren Gründen zu realisierenden Aufwendungen, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen für den entsprechenden Verwendungszweck übersteigen.

Überplanmäßige Aufwendungen dürfen grundsätzlich nur realisiert werden, wenn an anderer Stelle Aufwendungen gekürzt oder entsprechende Mehrerträge erzielt werden können.

Als außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bezeichnet man im Kontext der Doppik alle zeitlich und sachlich unabweisbaren Aufwendungen, für deren Verwendungszweck keine Aufwandsermächtigungen im Haushaltsplan veranschlagt wurden und für die auch keinerlei übertragene Aufwandsermächtigungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Damit außerplanmäßige Aufwendungen realisiert werden dürfen, müssen ebenso wie bei den überplanmäßigen Aufwendungen an anderer Stelle Aufwendungen gekürzt oder

entsprechende Mehrerträge e	rzielt werden.						
Die Wertgrenzen ab wann eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, regelt § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinreich. Näheres regelt § 6 der Haushaltssatzung in Bezug auf die gebildeten Teilhaushalte/Budgets.							
<b>Anlagen</b> : Anlage 1: -Übersicht üpl./apl.	Aufwendungen/Auszahlungen 2	2024					
Datum	Unterschrift des zuständigen FA-Leiters: Lerch - KÄ						
Stellungnahme:							
	Sichtvermerk						
Datum/Unterschrift Vorsitzende/r	Datum/Unterschrift Amtsleiter/in	Datum/Unterschrift Amtsdirektor					